

20. Oktober 1994

Antrag

Landtag von Niederösterreich	
Landtagsaktion	
Eing.:	20. OKT. 1994
Ltg.:	215/A-1/21
Ko - Aussch.	

der Abgeordneten Böhm, Romeder, Ing. Eichinger, Hoffinger, Treitler, Moser und Hülmbauer

betreffend Änderung des NÖ Kanalgesetzes 1977

Die Finanzierung von öffentlichen Kanalanlagen erfolgt durch Förderungen der öffentlichen Hand, die Entrichtung von Kanaleinmündungsabgaben und von Kanalbenützungsgebühren. Mit den Kanaleinmündungsabgaben können zirka 15 Prozent der Errichtungskosten abgedeckt werden. Der Rest entfällt auf Förderungen bzw. muß von der Gemeinde vorfinanziert werden. Die Vorfinanzierung birgt in sich, daß die aufgenommenen Kredite rückgezahlt werden müssen. Die Rückzahlungsraten sind durch die Kanalbenützungsgebühren zu finanzieren. Daneben sind durch die Kanalbenützungsgebühren auch die laufenden Aufwendungen aus dem Betrieb einer Kanalanlage abzudecken. Diese Kostenstruktur bewirkt, daß zirka 70 Prozent des Jahresaufwandes Fixkosten darstellen.

Dieser Umstand war Ursache für die flächenbezogene Berechnungsmethode zur Ermittlung der Kanalbenützungsgebühren. Diese flächenbezogene Berechnungsmethode zur Ermittlung der Kanalbenützungsgebühren führte in der Vergangenheit zu erheblicher Unzufriedenheit und Unverständnis bzw. Kritik. Die Kritik bezieht sich sowohl darauf, daß die flächenbezogenen Berechnungsmethode unangemessene Härten beinhaltet, als auch darauf, daß benützungabhängige Kriterien zu wenig berücksichtigt werden.

Darüber hinaus hat in der Vergangenheit die Aufteilung der Kanalbenützungsgebühr in einen Gebührenanteil für die Schmutzwasserentsorgung und einen Gebührenanteil für die Regenwasserentsorgung Probleme und Ungerechtigkeiten nach sich gezogen.

Diesen Kritikpunkten soll die vorliegende Novelle Rechnung tragen. Die Änderungen umfassen die Ermächtigung für die Gemeinden, bis zu 30 Prozent des Jahresaufwandes nach einer mengenbezogenen Berechnungsmethode (nach dem Wasserverbrauch) zu ermitteln. Gleichzeitig sollen die Härten, die sich aus der Anwendung der flächenbezogenen Berechnungsmethode ergeben, entschärft werden. Niederschlagswässer sollen generell aus der Anschlußverpflichtung herausfallen und umgekehrt eine Bewilligung für die Einleitung der Niederschlagswässer vorgesehen werden. Nur dann, wenn eine Entsorgung der Niederschlagswässer auf Eigengrund nicht möglich ist, sollen sie in den öffentlichen Kanal eingebracht werden. Diese Änderung im Bereich der Anschlußverpflichtung soll auch gebührenrechtliche Auswirkungen haben.

Die gewählte Formulierung soll es den Gemeinden möglich machen, selbst zu entscheiden, ob ein Teil des Jahresaufwandes durch eine mengenbezogene Berechnungsmethode der Kanalbenützungsgebühr gedeckt wird. Wo beispielsweise keine öffentliche Wasserversorgungsanlage existiert, wird sich dies nicht als zielführend erweisen. Hier kommt die verbesserte flächenbezogene Berechnungsmethode zur Anwendung. In den anderen Fällen soll sich die Kanalbenützungsgebühr in zwei Gebührenanteile gliedern. Ein Teil soll benützungsabhängig nach dem Wasserverbrauch, ein anderer Teil benützungsunabhängig flächenbezogen ermittelt werden. Dies deswegen, da die Kanalbenützungsgebühr auch als Gebühr für die jederzeitige Möglichkeit

der Benützung des Kanals anzusehen ist und sich der überwiegende Teil des Jahresaufwandes aus Fixkosten zusammensetzt.

Mit dem mengenbezogenen Gebührenanteil sollen maximal 30 Prozent des Jahresaufwandes abgedeckt werden können. 30 Prozent des Jahresaufwandes entsprechen dem Anteil der variablen Kosten am Jahresaufwand. Es ist daher gerechtfertigt, diesen Anteil durch eine mengenbezogene, d.h. verursachungsabhängige Methode zu berechnen. Das mengenbezogene Faktum soll der Wasserverbrauch sein. Erfolgt der Wasserbezug über die öffentliche Wasserversorgungsanlage, so ist die vom Wassermesser als verbraucht angezeigte Wassermenge heranzuziehen. Besteht neben der öffentlichen Wasserversorgungsanlage eine Eigenwasserversorgungsanlage oder ausschließlich eine Eigenwasserversorgungsanlage, so ist, wenn dieses Wasser in den Kanal eingeleitet wird, der Wasserverbrauch zu messen oder zu schätzen. Die Beistellung eines Wassermessers hat durch die Gemeinde auf Kosten des Liegenschaftseigentümers zu erfolgen.

Die flächenbezogene Berechnungsmethode soll dadurch verbessert werden, daß Kellergeschoße nur mit der halben Geschoßfläche, nicht angeschlossene Gebäudeteile gar nicht berechnet werden. Damit wird ein Gleichklang in der Berechnungsmethode zwischen der Ermittlung der Berechnungsfläche zur Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe und der flächenbezogenen Kanalbenützungsgebühr herbeigeführt. Es war bisher unverständlich, daß beispielsweise eine angebaute Garage oder Lagerhalle zwar bei der Einmündungsabgabe nicht, jedoch bei der Kanalbenützungsgebühr voll berechnet wurde. Angeschlossene Kellergeschoße sollen jedoch nur mit der halben Geschoßfläche berechnet werden. Damit werden die Härten, die sich dadurch ergaben, daß wegen des Anschlusses bloß einer Waschmaschine im

Keller das gesamte Geschoß berechnet wurde, entschärft. Weiters soll die bisherige Praxis, daß bei Dachgeschoßen nur der ausgebaut Teil (inklusive gedeckter Außenmauern) berechnet wurde, im Gesetz seinen Niederschlag finden.

Letztlich soll durch eine Neufassung des § 5b der Anwendungsbereich der sogenannten Härteklausel erweitert werden. Die bisherige Bestimmung war insofern zweideutig, als nicht klar war, ob nur der auf ein Gebäude entfallende Teil der Kanalbenützungsgebühr zu reduzieren ist, oder ob die gesamte für eine Liegenschaft zu errechnende Kanalbenützungsgebühr dem Anwendungsbereich der Härteklausel unterliegt. Da die Kanalbenützungsgebühr bzw. der flächenbezogene Gebührenanteil nur für eine gesamte Liegenschaft ermittelt wird, soll auch die für die Liegenschaft ermittelte flächenbezogene Gebühr/Gebührenanteil der Härteklausel unterliegen. Die gesamte flächenbezogene Gebühr/Gebührenanteil soll daher reduziert werden. Dies dann, wenn ein Mißverhältnis im Sinne des Absatz 2 vorliegt und die Berechnungsfläche der gesamten Liegenschaft mehr als 700 m² beträgt.

Die Änderung der Anschlußverpflichtung soll vorsehen, daß Niederschlagswässer aus der Anschlußverpflichtung herausgenommen werden und eine Bewilligung für die Einleitung der Niederschlagswässer in den Kanal erforderlich wird. Damit soll die Versickerung bzw. Einleitung in ein Gerinne erleichtert werden. Diese Änderungen im Bereich der Anschlußverpflichtung sollen auch gebührenrechtliche Auswirkungen haben. Eine gesonderte Benützungsgebühr für die Regenwasserentsorgung soll entfallen. Bereits bisher bestand die Möglichkeit, daß der nicht gedeckte Aufwand für die Regenwasserentsorgung dem Jahresaufwand für die Schmutzwasserentsorgung hinzugerechnet wird, wenn im Entsorgungsbereich eines Mischkanales viele Bürger von der

Möglichkeit der Versickerung Gebrauch machten. Da wegen der geänderten Anschlußverpflichtung zu rechnen ist, daß zukünftig Niederschlagswässer nur mehr in geringen Mengen in den Kanal eingebracht werden, erscheint es gerechtfertigt, daß der Aufwand des Kanales ausschließlich über die einheitliche Kanalbenützungsgebühr gedeckt wird. Auch der Umstand, daß die Oberflächenentwässerung von öffentlichen Verkehrsflächen über den Kanal erfolgt, diese Entsorgung jedoch allen Bürgern, unabhängig davon, ob sie ihre Regenwässer über den Kanal entsorgen oder nicht, zugute kommt, ist es auch sachlich gerechtfertigt, als Anknüpfungspunkt für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr nur die Schmutzwassereinleitung heranzuziehen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

"Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der dem Antrag der Abgeordneten Böhm u.a. beiliegende Gesetzesentwurf, mit dem das NÖ Kanalgesetz 1977 geändert wird, wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem KOMMUNALAUS-SCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.